



HVBG

HVBG-Info 17/1986 vom 04.09.1986, S. 1307 - 1314, DOK 401.07/017-BSG

Keine Verzinsungspflicht hinsichtlich der notwendigen Aufwendungen für die Vertretung im Vorverfahren (§ 63 SGB X) - BSG-Urteile vom 25.06.1986 - 9a RVs 22/84 - und - 9a RVs 21/84

Keine Verzinsungspflicht gemäß §§ 44 SGB I, 27 SGB IV oder nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. §§ 193 ff., 202 SGG hinsichtlich der notwendigen Aufwendungen für die Vertretung im Vorverfahren (§ 63 SGB X);

hier: BSG-Urteile vom 25.06.1986 - 9a RVs 22/84 - und
- 9a RVs 21/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.06.1986 - 9a RVs 22/84 - entschieden, daß die notwendigen Aufwendungen für die Vertretung im Vorverfahren (§ 63 SGB X) sowohl nach §§ 44 SGB I, 27 SGB IV als auch gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. §§ 193 ff., 202 SGG nicht verzinst werden. Auf folgende Ausführungen in dem BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Anspruch auf Verzinsung der Kostenerstattung gem. § 63 SGB X ist nicht aus § 44 SGB I herzuleiten. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift sind "Ansprüche auf Geldleistungen" (nach Fälligkeit) zu verzinsen. Mit diesen "Geldleistungen" ist jedoch nicht jede Geldzuwendung gemeint, die im Sozialrecht zu erbringen ist, vielmehr die Geldleistung i.S. des § 11 Satz 1 SGB I, die Gegenstand der im Ersten und im Zweiten Abschnitt des SGB I, insbesondere in den §§ 2 bis 10 und 18 bis 29 geregelten "sozialen Rechte" ist (BSGE 49, 227, 228; 55, 40, 44f; 56, 1, 2f = SozR 1200 § 44 Nr. 9; BSGE 56, 116, 117f; Urteil des erkennenden Senats in SozR 1200 § 44 Nr. 13; vgl. kritisch dazu Zeihe, Sozialgerichtsbarkeit -SGB- 1984, 561f). Es besteht kein Grund zu der Annahme, der Gesetzgeber habe den Ausdruck "Geldleistungen" im Zweiten und im Dritten Abschnitt des SGB I in unterschiedlichem Sinn verwendet. Falls alle Geldzuwendungen von Sozialleistungsträgern an Berechtigte als "Geldleistungen" i.S. des § 44 SGB I zu verstehen sein sollten, also auch die Erstattung der Verfahrenskosten gem. § 63 SGB X, hätte die Verzinsung der Ansprüche auf Erstattung der zu Unrecht entrichteten Beiträge (§ 26 SGB IV; BSGE 55, 40, 41f) nicht in § 27 SGB IV besonders und gesondert geregelt zu werden brauchen. Die Erstattung der zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten im Vorverfahren (§ 63 SGB X) läßt sich auch als eine Entschädigung für rechtswidriges Verwaltungshandeln verstehen (Meßerschmidt, Die öffentliche Verwaltung -DÖV- 1983, 447, 448 ff.). Auch in dieser Eigenschaft erfüllt die Kostenerstattung aber nicht die Voraussetzungen "Geldleistungen" i.S. des § 44 SGB I, weil sie nicht Gegenstand eines "sozialen Rechts" ist (BSGE 55, 40, 44f; kritisch dazu Zeihe, SGB 1984, 561).

Der umstrittene Zinsanspruch ist auch nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.d.F. des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBI. I 861, 932) begründet. Nach

dieser Vorschrift sind die gem. § 103 ZPO festgesetzten Prozeßkosten, die nach einer Gerichtsentscheidung zu erstatten sind, mit 4 v.H. zu verzinsen. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO bestätigt, daß die Verzinsung eines Anspruchs auf Erstattung von Verfahrenskosten besonders geregelt sein muß; ein solcher Anspruch folgt nicht ohne weiteres aus der Verzinsung der geltend gemachten Forderung. Sonst hätte der Zinsanspruch ohne die erst 1957 ausdrücklich in § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO geschaffene Anordnung aus dem Anspruch auf Prozeßzinsen, d.h., auf Verzinsung der umstrittenen Forderung während des Prozesses, abgeleitet werden können. Ob jene ZPO-Vorschrift über § 202 SGG entsprechend im Sozialgerichtsprozeß gilt, ist umstritten (ablehnend Rudloff, SGB 1980, 227, 228; zustimmend Peters/Sautter/Wolff, SGG 4. Aufl., § 193, Anm. 2, a. S. III/109 bis 41; Zeihe, Das Sozialgesetzbuch und seine Anwendung, 5. Aufl. 1984, § 197 Abs. 1, RZ 8a ff.). § 197 SGG (i.d.F. seit dem Gesetz vom 03. September 1953 - BGI. I 1239 -) als einschlägige Sondervorschrift für das sozialgerichtliche Verfahren erklärt in Abs. 1 Satz 2 lediglich § 104 Abs. 2 ZPO für entsprechend anwendbar, ist aber nicht nach der nachträglichen Einführung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO dahin geändert worden, daß nunmehr auch diese Bestimmung im SGG-Verfahren analog gelten soll. Indes braucht über diese Streitfrage im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht entschieden zu werden. Jedenfalls ist § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht auf die Erstattung von Vorverfahrenskosten nach § 63 SGB X entsprechend anwendbar."

Die Parallelentscheidung des BSG vom 25.06.1986 - 9a RVs 21/84 - verweist in ihrer Begründung auf das bekanntgegebene BSG-Urteil.